

Neuigkeiten

I. Rechtsetzung

a) Inkraftsetzung

— Bundesrat setzt die Änderungen im Energiegesetz (EnG; SR 730.0), Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700), Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) und im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) zur Verfahrensbeschleunigung für den Bau grosser Solar-, Wasserkraft- und Windenergieanlagen in Kraft.

Der sog. Beschleunigungserlass umfasst vor allem Anpassungen des Energiegesetzes. Sie haben das Ziel, die Verfahren bei der Planung und Bewilligung von Solar-, Wasserkraft- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse zu vereinfachen und zu verkürzen. Unter anderem werden der Planungsprozess für den Ausbau des Stromnetzes vereinfacht und Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren gestrafft.

Für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse führen beispielsweise die Kantone neu ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren durch. Der Rechtsmittelweg für die Planung und den Bau von Solar-, Wasserkraft- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse wird ebenfalls verkürzt. Auf kantonaler Ebene ist künftig nur noch eine Beschwerde an das obere kantonale Gericht möglich. Bei Wasserkraftanlagen nach Art. 9a Abs. 3 und Anhang 2 StromVG ist die ideelle Verbandsbeschwerde an das Bundesgericht ganz ausgeschlossen.

Der Bundesrat setzt die Gesetzesrevision mit Ausnahme von zwei Anpassungen auf den 1. April 2026 in Kraft. Die zwei Anpassungen betreffen die Vergütung für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zum Zeitpunkt der Einspeisung und die Minimalvergütungen für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW. Die dazu nötigen Ausführungsbestimmungen in der Energieverordnung werden zurzeit vorbereitet und treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft (AS 2026 99).

b) Vernehmlassungen

— Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Vereinfachung der ISOS-Anwendung: Der Bundesrat will die Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit einer Revision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (VISOS; SR 451.12) und der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ver-

bessern. Damit reagiert er auf den steigenden Wohnungsbedarf und die Herausforderungen der Energiewende. Ziel ist es, den Wohnungsbau sowie Planungs- und Bewilligungsverfahren in Kantonen und Gemeinden zu beschleunigen, ohne den Schutz wertvoller Ortsbilder stark einzuschränken. Die neuen Bestimmungen schränken die direkte Anwendung des ISOS bei Verdichtungsprojekten und Solaranlagen ein, wodurch Bauprojekte schneller umgesetzt werden können. Gleichzeitig wird der Handlungsspielraum von Kantonen und Gemeinden klarer definiert und die Rechtssicherheit verbessert. Die Vernehmlassung zur Revision läuft vom 11. Februar bis zum 18. Mai 2026 (BBl 2026 279).

II. Ausgewählte BAFU-Publikationen

— Geringere Nährstoffverluste dank nachhaltiger Holzernte. Grundlagen und Informationen für die Praxis, Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-2523, 2026 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; PDF).

III. Ausgewählte Studien und Berichte

— Econcept in Zusammenarbeit mit n-Sphere AG, Volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) von Anpassungen der Rechtsgrundlagen zum Schutz vor Lärm (ARL), Schlussbericht vom 25. März 2024, im Auftrag des BAFU, März 2024.

— O'CONNOR ISABEL/JUON SIMONE et. al., Umwelt-Fussabdrücke der Schweiz: Entwicklung zwischen 2000 und 2023, Schlussbericht, Studie im Auftrag des BAFU, Zürich, Februar 2026.

— FINK SABINE/KRÄUCHI NORBERT/STOFER SILVIA/WEBER ARND/HORCHLER PETER J., Conservation planning for riverine biodiversity under changing climate: use of models. *Nat. Conserv.* 62, 47–62, 2026, <https://doi.org/10.3897/natureconservation.62.149645>.

— TOBLER NINA/VAJDA NIVES, Grosse Schweizer Littering-Studie: Teil 1, United Against Waste, Branchenübergreifende Vereinbarung zur Reduktion von Lebensmittelverlusten, Messung, Berichterstattung, wirkungsvollste Massnahmen und sektorspezifische Ziele im Bereich Gastronomie, Studie im Auftrag des BAFU, Januar 2026.

IV. Literatur zum nationalen Umweltrecht

— GRIFFEL ALAIN, Der entschleunigte Beschleunigungserlass, ZBl 02/2026, S. 57–58.

— KELLER HELEN/SEFKOW-WERNER VIOLETTA, Das Verbandsbeschwerderecht nach dem Urteil Verein KlimaSeniorinnen and Others v. Switzerland: So fern und doch so nah?, ZBl 127/2026, S. 4–26.

— KISSLING SAMUEL, Was kommt auf uns zu?, Inforaum, EspaceSuisse, S. 4–13.

— SCHMID JONAS, Die Zubaupolitik für Open-Space Photovoltaik und Windenergie auf Bundesebene: Stand, Herausforderungen und Ideen, Jusletter vom 15. Dezember 2025.

— STREIFF OLIVER/SOHI CLAUDIA, Ressourcenschonendes Bauen: Zum Rechtsetzungsauftrag gemäss Art. 35j USG, BR 2026, S. 20–23.

— TRAJKOVA RENATA, Klimafreundliche Kraftstoffe aus KV-Anlagen : die Zukunft?, Jusletter vom 12. Januar 2026.

V. Varia

— Bundesrat setzt angepasste Lärmschutzverordnung in Kraft: Der Bundesrat hat am 25. Februar 2026 die Teilinkraftsetzung der Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und die Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) per 1. April 2026 beschlossen. Er will damit die Siedlungsentwicklung besser auf den Lärmschutz abstimmen und Rechtssicherheit gewährleisten. Mit den Anpassungen des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung soll die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert und besser mit dem Lärmschutz koordiniert werden. Die neuen Regelungen präzisieren insbesondere die lärmrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen und schaffen klare Rechtsgrundlagen für Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten. Die Änderung des Umweltschutzgesetzes im Bereich Lärmschutz und die revidierte Lärmschutz-Verordnung treten am 1. April 2026 in Kraft. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.news.admin.ch> > Medienmitteilung vom 25.02.2026.

— Datenbasierte Restwasserberechnungen: Die Schätzungen, wieviel mehr Strom aus Wasserkraft produziert werden könnte ohne Restwasserbestimmungen, gehen weit auseinander und standen bisher auf einer lückenhaften Datengrundlage. Ein Team mit Forschenden aus WSL, Universität Bern und Eawag zeigt jetzt mit einer neuen Datenbank und Simulationen, dass die zusätzliche restwasserbedingte Minderproduktion ab heute mit knapp 2 % der Produktionserwartung im Jahr 2050 deutlich kleiner ausfallen dürfte als befürchtet. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.news.admin.ch> > Medienmitteilung vom 24.02.2026.

